



Allgemeine Liefer-, Leistungs- und Verkaufsbedingungen der GST GmbH german sensor technology

Stand: 02.01.2023

1. Anzuwendende Geschäftsbedingungen, Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Käufer).

Für alle Aufträge, Angebot, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer-, Leistungs- und Verkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von der GST GmbH german sensor technology (künftig GST) schriftlich anerkannt worden sind.

2. Annahme eines Auftrages, Angebote von GST GmbH

Ein Auftrag gilt als von GST angenommen, wenn dem Käufer eine schriftliche Bestätigung gegeben wird oder die Lieferung stillschweigend ausgeführt wird. Angebote von GST sind ebenfalls bis zur Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Etwaige zu einem Angebot gehörige Unterlagen, wie Abbildungen, technische Zeichnungen oder technischen Daten stellen keine Eigenschaftszusicherung dar, sondern kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht und der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe zum Tag der Rechnungsstellung gesondert berechnet.

Die für den Transport/Versand übliche Verpackung berechnen wir zu Selbstkosten, soweit mit dem Käufer nicht etwas anderes vereinbart ist.

GST behält sich nach Vertragsabschluss eine Preisanpassung vor, sofern Materialpreisänderungen die von GST nachzuweisen sind, eintreten.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort (8 Tage netto) und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Käufer kann gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen, aufrechnen. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.



Sofern Lieferung nicht gegen Nachnahme oder durch Werk bzw. ab Lager gegen sofortige Zahlung des Gegenwertes erfolgt ist, sind die Rechnungsbeträge sofort fällig. Für Reparaturen sind die entstandenen Kosten bei Mitteilung der Fertigstellung fällig und sofort netto Kasse zahlbar. Eine ordnungsgemäße Gutschrift kann nur dann erfolgen, wenn der Käufer jeweils die auf der Rechnung angezogenen Kunden- und Rechnungsnummern angibt. Bei verspäteter Zahlung behält sich GST die Inrechnungstellung von Verzugszinsen vor, entweder nach Wahl von GST die gesetzlichen Verzugszinsen oder Zinsen, die 2 % über dem banküblichen Zinssatz für Kontokredite liegen.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Verarbeitung oder Umbildung der Waren erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Umarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.

Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.



6. Lieferzeit

Liefertermine können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Nur bei schriftlicher Festlegung haben sie Gültigkeit. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.

Für Lieferverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Beruht der Lieferverzug lediglich auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, kann der Käufer einen pauschalierten Schaden in Höhe von maximal 12 % des Wertes der Lieferung geltend machen. GST bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Höhere Gewalt und Ereignisse, die GST ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen GST die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen derartige Situationen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

Unwesentliche Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfanges bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit solche Änderungen oder Abweichungen für den Käufer zumutbar sind.

7. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

Verpackungsart, Versandart und Versandweg bestimmt der Verkäufer, falls nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. Der Versand geschieht auf Kosten und Gefahr des Käufers. Sofern keine besonderen Weisungen des Käufers erteilt werden, nehmen wir den Versand, auf dem nach unserem Ermessen besten Wege vor, ohne dass wir die Verantwortung für die billigste und kürzeste Verfrachtung übernehmen.

Jegliche Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer erfolgt ist. Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf besondere Anordnung des Bestellers und wird auf jeden Fall in Rechnung gestellt.

Bei Versand durch die Bundesbahn oder einen Spediteur ist im Schadensfall der Entschädigungsantrag grundsätzlich vom Besteller selbst zu stellen. Die Fälligkeit unserer Zahlungsansprüche bleibt hiervon unberührt.

8. Beanstandungen

Einwände des Käufers wegen Menge, Gewicht und Beschaffenheit der Ware müssen spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang mit Rückgabe des Lieferscheines mitgeteilt werden. Maße und Abbildungen in Prospekten, Katalogen etc. gelten nicht als verbindlich, sofern sie nicht bei der Auftragserteilung festgelegt werden.

Beanstandungen von Rechnungen einer Sendung müssen ebenfalls, innerhalb acht Tagen nach Empfang der Rechnung erfolgen.

9. Gewährleistung

GST übernimmt die Gewähr für die Mangelfreiheit von gelieferten neu hergestellten Waren für die Dauer von einem Jahr nach Lieferung. Für gebrauchte Sachen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, sie war besonders vereinbart.



Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Käufer uns gegenüber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.

Dem Käufer stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.

Bei berechtigter und fristgerechter Mangelrüge hat der Käufer während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung -Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Käufer weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Käufer zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Wird der Käufer von seinem Abnehmer oder einem Verbraucher wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der bereits bei Gefahrübergang vorhanden war oder von einem Verbraucher als Endabnehmer reklamiert wurde, in Anspruch genommen, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufer gegenüber uns nach §§ 478, 479 BGB unberührt.

Schadensersatzansprüche zu den geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.

Ansprüche gegen uns wegen Mängeln stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 BGB (Lieferantenregress) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Käufer vertraut hat und vertrauen durfte.

Soweit der Schadensersatzanspruch auf einer schuldhaft unterlassenen Mangelbeseitigung beruht, ist er hinsichtlich Aus- und Einbaukosten auf die entsprechenden Sätze der DAT/Schwackeliste begrenzt.

Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand entstanden sind. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Unternehmerrückgriff bei gewerblichen Wiederverkäufern

Es gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen, ein Schadensersatzanspruch des Käufers ist jedoch ausgeschlossen.



11. Geheimhaltung

Der Käufer wird alle technischen und sonstigen Informationen, sowie Muster und sonstige Gegenstände, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag von uns, gleich ob in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form erhält, nicht an Dritte weitergeben, sie wie eigene Betriebsgeheimnisse vor dem Zugriff Dritter schützen und sie nicht für andere Zwecke als die Durchführung dieses Vertrags verwenden. Der Käufer wird die Informationen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für Herstellung von Produkten für Dritte oder die Anmeldung von Patenten oder sonstiger Schutzrechte verwenden.

Das Eigentum an allen Informationen bleibt bei uns. Der Käufer wird auf unser Verlangen hin, alle Dateien, Dokumente und sonstigen Gegenstände, die Informationen verkörpern oder enthalten, an uns zurückgeben und – falls die Rückgabe nicht möglich ist – vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Informationen ist ausgeschlossen.

Die Verpflichtungen nach 11. gelten nicht, soweit die Informationen

- a) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Käufer zu vertreten hat,
- b) dem Käufer nachweislich bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder von ihm unabhängig entwickelt worden sind oder
- c) dem Käufer von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt worden sind.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges

Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen unsererseits und für die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Holzgerlingen.

Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Die rechtliche Unwirksamkeit oder Änderung einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll diejenige zulässige Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Gedanken der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Rechte des Käufers sind nicht übertragbar.

Ende der AGB